

## **Antrag des Büros**

vom 1. April 2019

**(2014/336 – Weisung vom 29.10.2014)**

**Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung), Rekurs gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, Antrag betreffend Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht**

Der Gemeinderat verabschiedete am 6. April 2016 die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich gestützt auf den Antrag des Stadtrats sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung. Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21. Juni 2017 (RRB 576/2017) wurden einige Festlegungen gemäss Ziffer II nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt.

Mit Beschluss vom 30. August 2017 (GRB 3189) erhob der Gemeinderat Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, da aus Sicht der Ratsmehrheit einige Festsetzungen die Gemeindeautonomie erheblich verletzen und die Planungs- und Projektierungshoheit der Stadt Zürich stark einschränken. Dies verunmögliche der Stadt, die kantonalen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Mobilität und des Bevölkerungswachstums, zu erfüllen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit dem Urteil vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) die Beschwerde abgewiesen.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht schriftlich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde läuft aufgrund der Gerichtsferien über Ostern bis am 3. Mai 2019.

### **Formelles**

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Das Büro stellt in Übereinstimmung mit Art. 118<sup>bis</sup> Abs. 2 GeschO GR Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen.

### **Erwägungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat eine Rechtskontrolle vorgenommen und nicht überprüft, ob der Entscheid des Regierungsrats unangemessen sei. Dabei kommt das Gericht

im Wesentlichen zum Schluss, dass die durch den Regierungsrat vorgenommenen Korrekturen sachgerecht und nicht rechtsverletzend und folglich überzeugend und einleuchtend begründet seien. Dergestalt weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Gemeinderats ab.

### **Erwägungen und Anträge des Büros**

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 mit folgenden Anträgen zu erheben:

1. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 7. März 2019 sei aufzuheben und es sei der Regierungsrat anzuweisen, folgende Kapitel des regionalen Richtplans im Wortlaut gemäss Verabschiedung des Gemeinderats vom 6. April 2016 zuhanden des Regierungsrats wie folgt festzusetzen:
  - a) Kapitel 2.1.3 «Massnahmen», lit. b: «Planungsvorteile, die durch die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale entstehen, sind angemessen auszugleichen».
  - b) Kapitel 4.3 Öffentlicher Verkehr/Tabelle 4.6 «Öffentlicher Verkehr/Karteneinträge (Tramstrecken), Ziff. 2»: «Tram Vulkanstrasse; Anbindung geplantes Eisstadion; Tramverlängerung Vulkanplatz–Vulkanstrasse–Eisstadion; kurzfristig»
  - c) Kapitel 4.3 Öffentlicher Verkehr/Tabelle 4.9 «Karteneinträge (Busstrecken)»:

Nr. 47: «Busverbindung Altstetter-/Rautistrasse; Vorlaufbetrieb für Tram Altstetter-/Rautistrasse; Busverbindung Bahnhof Altstetten–Altstetterstrasse–Rautistrasse–Flurstrasse–Freilagerstrasse–Albisriederstrasse–Rautistrasse; kurzfristig»

Nr. 48: «Busverbindung Hauptbahnhof–Rütihof/Anbindung Rütihof via Am Wasser/Busverbindung Hauptbahnhof–Am Wasser/Rütihof; kurzfristig»

Nr. 50: «Busverbindung Witikon–Bahnhof Stettbach; Bustangentiale: Linienführung grenzüberschreitend mit der Region Glatttal festlegen; kurzfristig»
  - d) Tabelle 4.11 «Karteneinträge (Seilbahnen)»

«61; Verlängerung Standseilbahn Rigiblick; Standseilbahn-Zentrumsverbindung; unterirdisch zum Stampfenbachplatz; langfristig

62; Seilbahn Altstetten–ETH Höggerberg; Seilbahntangentiale Seilbahnverbindung Bahnhof Altstetten–ETH Höggerberg; langfristig

63; Seilbahn Höggerberg–Affoltern; Seilbahntangentiale Seilbahnverbindung Affoltern–Höggerberg; langfristig»
  - e) Kapitel 4.5.1 «Veloverkehr/Ziele, lit. b: Velostrassen»

3 / 4

«Velostrassen sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Gebieten, wo keine separaten Trassen möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen – vortrittsberechtigt gegenüber einmündenden Strassen – geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein. Der Anschluss an Velostrassen in der Umgebung der Stadt Zürich ist anzustreben.»

f) Kapitel 4.5.2 «Veloverkehr/Karteneinträge»

«104; Baslerstrasse–Bullingerstrasse–Stauffacherstrasse (bis Feldstrasse); Velostrasse Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zur Vervollständigung; kurzfristig

105; Sonneggstrasse–Scheuchzerstrasse–Irchel; Velostrasse Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zur Vervollständigung; kurzfristig

106; Bachmannweg–Riedenhaldenstrasse–Binzmühlestrasse–Zelglistrasse–Affolternstrasse–Regensbergstrasse; Velostrasse Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zur Vervollständigung; kurzfristig

107; Mühlebachstrasse–Zollikerstrasse; Velostrasse Aus-/Neubau einzelner Abschnitte zur Vervollständigung; kurzfristig»

2. Eventualiter sei der Entscheid an die Vorinstanz zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zur näheren Abklärung des Sachverhalts zurückzuweisen

sowie mit folgendem prozessualen Antrag:

«der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen»

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners.

Die Mehrheit stellt sich erneut auf den Standpunkt, dass mit den Festlegungen des Regierungsrats die Gemeindeautonomie nach Art. 50 Abs. 1 BV verletzt und gegen das Willkürverbot verstossen wird.

Trotz klarer bundesrechtlicher Vorgabe wird durch den auf kantonaler Stufe immer noch nicht geregelten Mehrwertausgleich die Nutzungsplanung erheblich erschwert.

Ferner moniert die Mehrheit, dass sich der Regierungsrat bei der Streichung der Tramstrecken und Buslinien ausschliesslich auf die Bedarfseinschätzung von VBZ und ZVV stützt und die Siedlungsentwicklung nicht gebührend berücksichtigt, insbesondere auch mit Bezug auf das geplante Eisstadion. Die Stadt kann diese Linien ohne Eintrag im Richtplan nicht festsetzen, was die Gemeindeautonomie ebenfalls tangiert. Die Begründung des Verwaltungsgerichts, soweit diese aus dem Urteil überhaupt hervorgeht, kann deshalb nicht überzeugen.

4 / 4

Zudem kann betreffend die Ungleichbehandlung der Seilbahnen Willkür geltend gemacht werden, denn auch hier begründet das Verwaltungsgericht nicht, weshalb diese Streichungen gerechtfertigt seien. Schliesslich steht auch einer Festsetzung der Velostrassen im Richtplan nichts entgegen, weshalb die durch den Regierungsrat vorgenommene Streichung ohne Not erfolgt.

Demgegenüber erachtet die Minderheit die Festsetzungen des Regierungsrats als sachlich angemessen und gut begründet und würdigt das Urteil des Verwaltungsgerichts als überzeugend. Folglich beantragt die Minderheit auf eine Beschwerde an das Bundesgericht zu verzichten.

---

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) wird beim Bundesgericht Beschwerde mit den vorgenannten Anträgen erhoben.
2. Die Rechtskonsulentin des Gemeinderats wird bevollmächtigt, die Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen und den Gemeinderat im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Dr. Davy Graf (SP), Referent; 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mischa Schiowow (AL), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP)
Abwesend:	Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Für das Büro

Präsident Martin Bürki (FDP)

Sekretariat  
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste